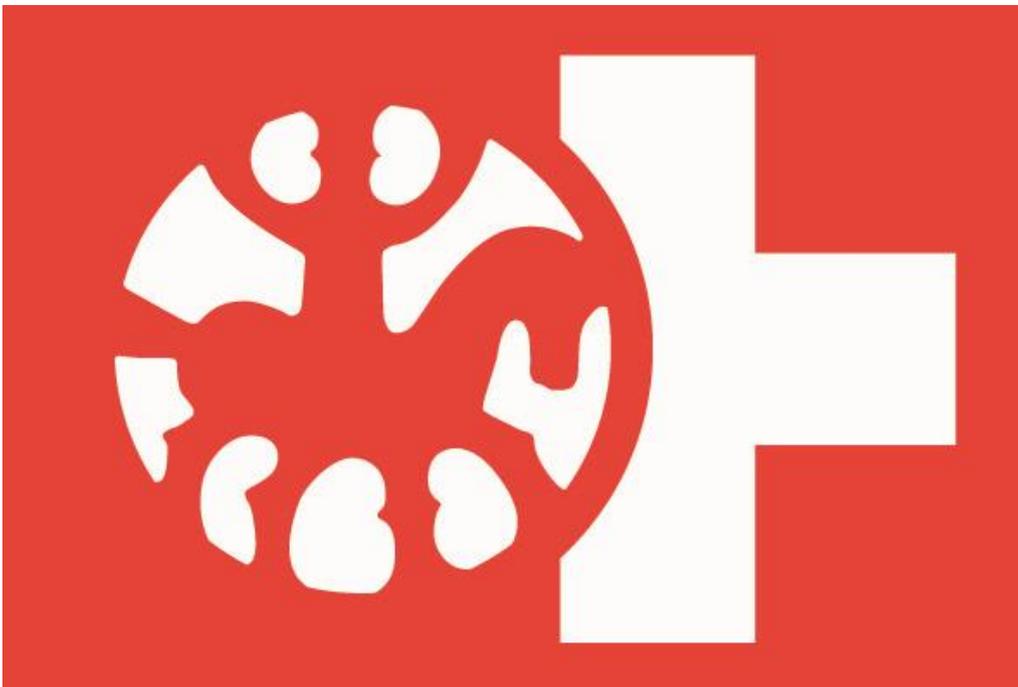


# **Prüfungsbestimmungen zur API CH**

## **IPV CH Sportrichter B**



**API CH  
Ausgabe 2020**

# Prüfungsbestimmungen zum IPV CH Sportrichter B

## Inhalt

I. Allgemeine Hinweise .....	2
I.1 Einleitung .....	2
I.2 Kompetenzen .....	2
I.3 Taxonomiestufen (nach Blom).....	2
I.4 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung .....	3
I.5 Prüfungsablauf .....	3
I.6 Kleidung / Ausrüstung .....	3
I.7 Expertenkommission .....	4
II. Themenübersicht Prüfung.....	4
II.1 Teil I: Theoretische Prüfung .....	5
II.2 Teil II: Praktische Prüfung .....	5
III. Lizenz .....	7
IV. Bemerkungen.....	7

## I. Allgemeine Hinweise

### I.1 Einleitung

Diese Prüfungsbestimmungen sind Orientierung und Anleitung zu der jeweiligen API CH Prüfung und richten sich an alle Beteiligten:

- zu prüfende Personen
- Veranstalter
- Experten

Allen Beteiligten wünscht die IPV CH ein gutes Gelingen und viel Erfolg.

IPV CH Ausbildungs- und Sportkommission

---

### I.2 Kompetenzen

Die API Prüfungen der jeweiligen Ausbildungsstufe weist die erreichten Kompetenzen in den praktischen und theoretischen Ausbildungsbereichen nach.

An der IPV CH Sportrichter B Prüfung wird die zu prüfende Person in den verschiedenen Fächern auf den Taxonomiestufen (K – Stufe) K2 bis K6 geprüft.

### I.3 Taxonomiestufen (nach Blom)

Die K- Stufen drücken die Komplexität der Anforderung aus.

Stufe	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	- geben erlerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartigen Situationen ab (aufzählen)
K 2	Verstehen	- erklären oder beschreiben erlerntes Wissen in eigenen Worten (erklären)
K 3	Anwenden	- wenden erlernte Technologien / Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an (nach Vorgaben ausführen)
K 4	Analyse	- analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus (z.B. Longieren mit verschiedenen Medien)
K 5	Synthese	- kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhaltes und fügen sie zu einem Ganzen zusammen (z.B. erkennen Fehler beim Reiter und/oder Pferd)
K 6	Beurteilen	- beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien

## I.4 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung

### Teil I (Theorie)

- Mitglied der IPV CH
- Nachweis des Besuchs der Vorbereitungslehrgänge (Grundlagenkurse) 1 – 3 innerhalb der letzten fünf Jahre
- Volleinsatz als Richtersekretär an mindestens 10 Turniertagen, die nach FIPO oder einer vergleichbaren Prüfungsordnung eines Mitglieds der FEIF durchgeführt werden
- Kadermitglied bzw. ehemaliges Kadermitglied oder Inhaber IPV CH Reiterbrevet II
- IPV CH Trainer A und B sind von der theoretischen Prüfung (Teil I) befreit; müssen jedoch um den Status des Nachwuchsrichters zu erlangen 7 Turniertage als Richtersekretär leisten und den Status beim Richterobmann beantragen.
- Prüfungsanmeldung beim Richterobmann bis Ende September. Die Theorieprüfung findet jeweils im November/Dezember statt.

Mit dem Bestehen des Teils I (Theorie) erlangt der Bewerber den Status eines Nachwuchsrichters.

### Teil II (Praxis)

- Status Nachwuchsrichter seit maximal vier Jahre.
- Vollendetes 18. Lebensjahr im Kalenderjahr der Prüfung.
- Einsatz als Richtersekretär an mindestens zehn Turniertagen, die nach FIPO oder einer vergleichbaren Prüfungsordnung eines Mitglieds der FEIF durchgeführt werden. Davon fünf Tage richten in einem **Nachwuchsrichterteam** oder bei einem FEIF-Richter.
- Mindestens alle zwei Jahre eine Teilnahme an einer IPV CH Richterweiterbildung als Nachwuchsrichter.
- Prüfungsanmeldung beim Richterobmann.

Bemerkungen:

- Auf Gesuch hin kann die zuständige Kommission die Fristen verlängern.
- Sofern ein Nachwuchsrichter nicht innert vier Jahren zur praktischen Prüfung (Teil II) antritt, verliert er seinen Status als Nachwuchsrichter. Bei nicht bestandener Prüfung wird die Frist bis zum Ende des drauffolgenden Kalenderjahres verlängert (im Maximum zwei Mal).

Alle oben aufgeführten Unterlagen müssen jeweils **30 Tage** vor Prüfungsbeginn bei der IPV CH Sportkommission eingereicht werden. Der Empfang der Unterlagen und die Bestätigung zur entsprechenden Prüfungszulassung werden der zu prüfenden Person schriftlich mitgeteilt.

## I.5 Prüfungsablauf

Der Prüfungsablauf wird von der Expertenkommission festgelegt und 7 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich der zu prüfenden Person zugestellt.

## I.6 Kleidung / Ausrüstung

Von der zu prüfenden Person wird eine angemessene Kleidung verlangt.

## **I.7 Expertenkommission**

### **Teil I (Theorie)**

Die Expertenkommission besteht aus drei Experten, wobei Experte 1 den Vorsitz übernimmt

Experte 1: IPV CH API Experte

Experte 2: IPV CH Fachexperte Sport

Experte 3: IPV CH Fachexperte Sport

### **Teil II (Praxis)**

Die Expertenkommission besteht aus drei Experten, wobei die Sportkommission den Vorsitz bestimmt.

Experte 1 -3: IPV CH Fachexperte Sport

Anschliessend an jeden Prüfungsteil gibt die Expertenkommission das Prüfungsergebnis mündlich bekannt.

Der Vorsitzende der Expertenkommission übergibt die Prüfungsprotokolle dem Richterobmann für das IPV CH Archiv.

---

## **II. Themenübersicht Prüfung**

Die theoretische Prüfung im Teil I umfasst 1 Position.

- a) Mündliche Theorieprüfung Reitlehre / Sport Reglemente / Allgemeine Theorie

Die praktische Prüfung im Teil II umfasst 1 Position.

- b) Richten von Ovalbahn-, Pass und Gehorsamsprüfungen

## II.1 Teil I: Theoretische Prüfung

### II.1.1 a) mündliche Theorieprüfung: Reitlehre / Sport Reglemente / Allgemeine Theorie

#### Aufgabenstellung:

Die mündliche Theorieprüfung wird einzeln in einem separaten Raum durchgeführt. Der zu prüfenden Person werden Fragen aus jedem der folgenden Bereiche mündlich gestellt:

- Reitlehre** - Gangarten- und Bewegungslehre  
**Sport Reglemente** - FIPO / FIPO E CH / FIRO  
**Allgemeine Theorie** - Exterieurkunde  
- Organisation der Islandpferdereiterei

Zeit: 30 Min.

#### Bewertungskriterien:

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"><li>• Antworten sind fachlich korrekt</li><li>• Wissen ist mit der Praxis vernetzt</li><li>• Beispiele werden selbständig in die Antwort integriert</li><li>• freies Sprechen</li><li>• strukturiertes Antworten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• oberflächliches Wissen auf einer niedrigeren Stufe als geprüft</li><li>• keine Vernetzung zwischen Praxis und Theorie</li><li>• auswendig gelernt</li><li>• kein Hintergrundwissen</li></ul>

Mit dem Bestehen des Teils I (Theorie) erlangt die zu prüfende Person den Status eines Nachwuchsrichters.

## II.2 Teil II: Praktische Prüfung

### II.2.1 b) Richten von Ovalbahn-, Pass und Gehorsamsprüfungen

Die zu prüfende Person richtet während eines Turniers selbständig, inkl. das Zeigen der Noten, entweder

- bei verschiedenen als Richter amtierenden Expertenkommissionsmitgliedern, wobei diesen bei der Notengebung ein Vetorecht zukommt oder
  - ausserhalb des amtierenden Expertengremiums unter Aufsicht eines Mitglieds der Expertenkommission. Die Bewertungen sind in diesem Fall schriftlich und vor dem Aufzeigen der Noten durch das Expertengremium abzugeben.
1. Ovalbahnprüfungen: Es müssen mindestens fünf Prüfungen sowie mindestens fünf Endausscheidungen (davon je mindestens zwei Sport B Prüfungen) gerichtet werden. Vorgeschrieben sind eine Tölt-, eine Viergang- und eine Fünfgangprüfung.
  2. Passbahn: Es muss eine Passprüfung (mit Schwerpunkt Richter 2 und Richter 3) oder, falls die Passprüfung nicht ausgeschrieben ist, ein Passrennen (mit Schwerpunkt Passbeurteilung) gerichtet werden. Diese Prüfung kann auch an einem anderen Turnier absolviert werden; sie muss dann jedoch vor dem Teil „Ovalbahnprüfungen“ der praktischen Prüfung stattfinden.
  3. Gehorsam: Es muss eine Gehorsamsprüfung gerichtet werden. Diese Prüfung kann auch an einem anderen Turnier absolviert werden; sie muss dann jedoch vor dem Teil „Ovalbahnprüfungen“ der praktischen Prüfung stattfinden.

Zeit: Die zu prüfende Person soll pro Tag nicht mehr als acht Stunden im Einsatz stehen.

#### Aufgabenstellung / Bewertungskriterien

	Aufgabenteil	Bewertungskriterien
1	Richten von Ovalbahnprüfungen	Töltprüfung Viergangprüfung Fünfgangprüfung
2	Richten von Passprüfung	Passqualität
3	Richten von Gehorsamsprüfungen	A B C

#### Berechnung von Fehlerpunkten bei praktischen Richterprüfungen.

Es werden für  
kleine Abweichungen 1 Fehlerpunkt vergeben,  
bei mittleren Abweichungen 3 Fehlerpunkte,  
bei grossen Abweichungen 5 Fehlerpunkte und  
bei extremen Abweichungen 10 Fehlerpunkte.

Es sollte bei keiner Prüfung eine höhere Fehlerpunktzahl von 6.0 pro 10 Noten entstehen.

#### Beispiele:

- Bei 53 Einzelnoten und 34 Fehlerpunkten, wird 34 geteilt durch 5.3 gleich 6.4 (nicht bestanden).
- Bei 24 Einzelnoten und 6 Fehlerpunkten, wird 6 geteilt durch 2.4 gleich 2.5 (bestanden).

#### Bemerkung:

Dasselbe System wird bei der FEIF angewandt (als FEIF Richter nirgends schlechter als 4.0 Fehlerpunkte und als nationaler Richter nirgends schlechter als 6.0 Fehlerpunkte)

Dieses System soll ausschliesslich den gewonnenen Eindruck bestätigen und untermauern.

### **III. Lizenz**

Die IPV CH Sportrichter B Lizenz ist nur bei Mitgliedschaft des Richters in der IPV CH gültig. Zur Erhaltung der IPV CH Sportrichter B Lizenz sind innerhalb von zwei Jahren

- mindestens drei Tage Richteinsatz an FIPO / FIPO E CH Turnieren und
- mindestens ein Tag bzw. zwei Abende Teilnahme zu leisten an IPV CH -, FEIF – oder Richterweiterbildungen eines Mitgliedsverbandes der FEIF.

Die Richteinsätze können auch als Sekretär bei einem FEIF Richter geleistet werden, wobei Schreibeinsätze als halber Richteinsatz gelten. Diese Einsätze müssen im Vorfeld dem Richterobmann gemeldet werden.

Die Lizenz kann nach einem Verlust innerhalb von fünf Jahren wieder erlangt werden. Dazu sind mindestens zwei Tage anerkannte Weiterbildung nachzuweisen. Zusätzlich müssen zwei Volleinsätze als Nachwuchsrichter geleistet werden.

Ein Richter kann sich auf schriftlichen Antrag vom Richterobmann dispensieren lassen. Nach zwei oder mehr Jahren Dispensation wird wie beim Verlust der Lizenz verfahren.

### **IV. Bemerkungen**

Die Richtereinsätze und die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen bzw. Weiterbildungen werden vom Richterobmann erfasst und überwacht.

Ausländische Ausbildungen zum Sportrichter können vom Vorstand IPV CH anerkannt werden.

#### Anforderungen für die Anerkennung als IPV CH Sportrichter B:

- Schriftlicher Antrag an den Vorstand IPV CH mit Erläuterungen zum Ausbildungsweg.
- Eine gültige und bestätigte Lizenz als Sportrichter von einem Mitglied der FEIF.
- Mitglied der IPV CH